

Statuten

Der Künstlervereinigung Zürich
gegründet 1897 in Zürich



Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Künstlervereinigung besteht ein Zusammenschluss von im Kanton Zürich lebenden oder arbeitenden Künstlerinnen und Künstler.
Die Künstlervereinigung bezweckt die Förderung der Kunst und der künstlerischen Interessen ihrer Mitglieder.
Sitz der Künstlervereinigung ist Zürich.

Mitgliedschaft

Art. 2 Die Künstlervereinigung besteht aus:
Aktivmitgliedern
Passivmitgliedern
Ehrenmitgliedern

Art. 3 Bewerber werden an Hand einer Dokumentation und eingereichten Werken durch eine Jury aufgenommen.
Die Jury besteht aus dem Vorstand und paritätisch dazu aus Aktivmitgliedern.
Die Details sind im Reglement Aufnahmeverfahren einzusehen.

Art. 4 Der Eintritt von Mitgliedern erfolgt am Jahresanfang, vor der Generalversammlung.

Art. 5 Der Austritt ist zulässig, wenn bis am 30. November des laufenden Jahres das Austrittsgesuch schriftlich vorliegt.

Art. 6 Mitglieder die während 2 Jahren ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, werden von der Vereinigung ausgeschlossen!

Art. 7 Zur Unterstützung der Künstlervereinigung werden Passivmitglieder aufgenommen.
Sie werden zu Veranstaltungen der Künstlervereinigung eingeladen und können an der Generalversammlung teilnehmen.

Art. 8 Die Generalversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.
Ein Antrag dazu muss mindestens 2 Monate vor der GV dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 9 Das Vereinsvermögen wird gebildet durch:
Jahresbeiträge
Kommissionen von Gemeinschaftsausstellungen und der Schaufenstergalerie
Unkostenbeiträge aus Gemeinschaftsausstellungen und Neubewerbungen
Zuwendungen

Art. 10 Die zu Verfügung stehenden Mittel werden gemäss dem Vereinszweck zur Förderung der Kunst und der künstlerischen Interessen ihrer Mitglieder verwendet.

Organisation

Art. 11 Die Organe der Künstlervereinigung sind:
Ordentliche Generalversammlung
Ausserordentliche Generalversammlung
Vorstand
Rechnungsrevisoren/innen
Jährlich, vor dem 31. März, findet die ordentliche Generalversammlung statt.

Art. 12 Die Geschäfte der Generalversammlung sind:
Wahl der Stimmenzähler
Protokoll der vorangegangenen Generalversammlung
Jahresbericht des Präsidenten/in
Kassenbericht
Budget
Bericht der Rechnungsrevisoren
Déchargeerteilung an den Kassier/in und an die übrigen Vorstandsmitglieder
Festlegung der Jahresbeiträge
Wahl des Vorstandes und der Revisoren (Auf Verlangen der Mehrheit der Teilnehmer können geheime Wahlen durchgeführt werden)
Ausschluss von Mitgliedern mit 2/3 Mehrheit
Änderung der Statuten
Diverses
An der Generalversammlung wird das Jahresprogramm vorgelegt

Art. 13 Jede ordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig.

Vorstand

Art. 14 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern mit folgenden Ämtern:
Präsident/in
Vizepräsident/in
Aktuar/in
Kassier/in
Beisitzern/innen
Der Vorstand konstituiert sich selbst.
Der Vorstand wird auf eine Dauer von 3 Jahren gewählt.

Art. 15 Vorstandssitzungen können nach Bedarf vom Präsidenten/in oder von einem Vorstandsmitglied verlangt werden.
Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.

Art. 16 Der Präsident/in zeichnet für den Verein rechtsverbindlich.

Art. 17 Der/die Kassier/in zeichnet mit Einzelunterschrift.

Art. 18 Rechte und Pflichten des Präsidenten/in
Vertreten der Vereinigung nach aussen
Leiten der Versammlungen und Vorstandssitzungen
Sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse.
Verfassen eines Jahresberichtes.

Rechnungsrevisoren

Art. 19 Wahl der Rechnungsrevisoren/innen auf 6 Jahre:
2 Jahre als Ersatzrevisor/in
2 Jahre als 2. Revisor/in
2 Jahre als 1. Revisor/in

Art. 20 Rechte und Pflichten der Rechnungsrevisoren/innen
Gewissenhafte Prüfung der Rechnungsführung
Abfassen eines schriftlichen Revisionsberichtes
Jederzeit Einsichtsrecht in die Bücher

Auflösung der Künstlervereinigung

Art. 21 Die Auflösung der Künstlervereinigung bedarf der Einstimmigkeit der Generalversammlung.

Art. 22 Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen bei:
Zahlungsunfähigkeit
Wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Art. 23 Das allfällige Vereinsvermögen geht vollumfänglich an die schweizerische Künstlerhilfskasse.

Art. 24 Die letzte Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des eventuell vorhandenen Vereinsvermögens, der Gründerbildnisse im der Zinnkanne, des Silberbechers (deponiert im Stadtarchiv), der Kunstblattsammlung (deponiert in der graphischen Sammlung der ETH) und des Inventars.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom Jahre 1999. Die heute geltende veränderte Fassung wurde von der Generalversammlung 2003 genehmigt.

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Hannah Perschel

Eva Gallizzi

Zürich, 14. Februar 2003